Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Ausschreibung 2/2020 vom 11. August 2020: Versteigerung des Zollkontingents Nr. 20 (Mostobst) für 2020

1 Allgemeine Hinweise

Für die Einfuhr der ersteigerten Ware wird eine Generaleinfuhrbewilligung (GEB) benötigt. Die GEB wird auf Gesuch hin vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern, erteilt.

Vermutet das BLW Preisabsprachen zwischen Teilnehmenden, so meldet es dies dem Sekretariat der Wettbewerbskommission. Dieses überprüft die Fakten unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten und leitet wenn nötig ein Verfahren ein. Das BLW behält sich vor, Personen auszuschliessen, die an Absprachen beteiligt sind.

2 Rechtsgrundlagen

Die allgemeinen Vorschriften für die Versteigerung stehen in der Agrareinfuhrverordnung vom 26. Oktober 2011 (AEV; SR 916.01).

Gemäss Artikel 16 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen (VEAGOG; SR 916.121.10) wird das Zollkontingent Nr. 20 (Mostobst) versteigert.

3 Teilnahmeberechtigung und Gebotsformulare

An der Versteigerung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften teilnehmen, die im schweizerischen Zollgebiet Wohnsitz oder Sitz haben.
Gebotsformulare können bei den Auskunftspersonen (Ziffer 9) des BLW bezogen oder von der Web-Seite www.import.blw.admin.ch unter der Rubrik „Versteigerungen“ zusammen mit dieser Ausschreibung heruntergeladen und ausgedruckt werden.

4 Versteigerungsmenge

Produkt	Zolltarifnummern	Menge kg netto	Einfuhrperiode
Äpfel und Birnen frisch, zu Most- und Brennzwecken	0808.1011 und 0808.3011	172'000	1.9.-30.11.2020

5 Steigerungsgebote

Neuerung seit 1. Januar 2020:
Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt werden.
Wir empfehlen, die Steigerungsgebote mit der Internet-Anwendung eVersteigerung einzugeben. Informationen zur eVersteigerung befinden sich auf der Web-Seite des BLW (www.eversteigerung.ch). Die Steigerungsgebote können jedoch auch per Post (mit dem Vermerk „Steigerungsgebot Mostobst“,) eingereicht werden.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Céline Thöny
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 483 92 55
celine.thoeny@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Die Steigerungsgebote müssen bis **spätestens Mittwoch 19. August 2020, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),** Fachbereich Ein- und Ausfuhr, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern**, eingetroffen sein.**
Werden die Steigerungsgebote per Post eingereicht, ist nicht der Poststempel massgebend, sondern das rechtzeitige Eintreffen der Formulare beim BLW. **Um das Einreichen per Post beweisen zu können, ist es ratsam, die Gebote eingeschrieben zu senden.**

Jede bietende Person kann maximal fünf Steigerungsgebote mit verschiedenen Preisen und Mengen einreichen. Bei Einreichung von mehreren Steigerungsgeboten werden diese zusammengezählt, falls sie für die Zuteilung ganz oder teilweise berücksichtigt werden können. Es kann somit der Fall eintreten, dass die bietende Person für alle fünf Gebote den Zuschlag erhält. **Die Preise sind in Schweizer Franken und ganzen Rappen je 100 kg netto anzugeben.** Steigerungsgebote mit 0 (null Franken und null Rappen) sind keine Preisgebote und werden nicht berücksichtigt.

Auf Steigerungsgebote wird nicht eingetreten, wenn sie:

a. verspätet beim BLW eintreffen;
b. Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibung enthalten.

Die Steigerungsgebote können nach Ablauf der Einreichungsfrist weder geändert noch zurückgezogen werden.

6 Zuteilung

Die Zuteilung erfolgt, beginnend beim höchsten gebotenen Preis, in abnehmender Reihenfolge der gebotenen Preise.

Übersteigen auf dem tiefsten noch zu berücksichtigenden Preisniveau die eingereichten Steigerungsgebote die noch zu verteilende Menge, so werden diese proportional gekürzt.

Wird durch die Zuteilung die ausgeschriebene Menge nicht voll ausgenützt, so kann die Restmenge nochmals allgemein ausgeschrieben werden.

7 Zuschlagspreis, Einfuhr, Sicherstellung und Zahlungsfrist

a. Der Zuschlagspreis entspricht dem Gebotspreis.
b. Die Zahlungsfrist beträgt **90 Tage**[1] ab dem Ausstellungsdatum der Verfügung.
c. Der Zuschlagspreis ist in jedem Fall geschuldet, auch wenn der zugeschlagene Zollkontingentsanteil nicht oder nur teilweise eingeführt wird.
d. Im Zuschlagspreis für die ersteigerte Menge sind keine Grenzabgaben und Gebühren enthalten.
e. Bei Widerhandlungen werden Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 169 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) ergriffen.

8 Zeitliche Ausnützung des Einfuhrrechtes

Die Zollkontingentsanteile können nur vom **1. September bis 30. November 2020** ausgenützt werden.

9 Auskunftspersonen

Für Auskünfte stehen Céline Thöny (Tel. 058 483 92 55) und
Nicolas Spörri (Tel. 058 462 23 48) zur Verfügung.

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

[1] Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. April 2020 beschlossen, die Agrareinfuhrverordnung wegen der Corona-Krise anzupassen. Infolgedessen werden ab 1. April 2020 und bis am 1. Oktober 2020 die **Zahlungsfristen im Zusammenhang mit der Versteigerung um 60 Tage erstreckt**. Die neu gültige Zahlungsfrist wird jeweils in der Verfügung aufgeführt.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Ein- und Ausfuhr

Steigerungsgebot(e) für die Versteigerung des Zollkontingents Nr. 20 «Mostobst» für 2020

Absender

GEB Nr.: _____

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ, Ort: _____

Mostobst
(Zolltarifnummern: 0808.1011 und 0808.3011)

	Menge	**Preis pro 100 kg netto**	
	kg netto	Franken	Rappen
1. Gebot			
2. Gebot			
3. Gebot			
4. Gebot			
5. Gebot			

Ort, Datum: _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Dieses Gebotsformular muss gemäss Ausschreibung 2/2020 vom 11.August 2020 bis spätestens Mittwoch 19. August 2020, 16.30 Uhr, beim Bundesamt für Landwirtschaft eintreffen:

Vertraulich
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Steigerungsgebot Mostobst, Fachbereich Ein- und Ausfuhr
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern

Neuerung seit 1. Januar 2020:
Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote können dem BLW nicht mehr per Fax übermittelt werden.